

Georg Classen
Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin
Telefon ++49-30-24344-5762, Fax -5763
E-mail: georg.classen@berlin.de
Internet: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>

Die Auswirkungen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf MigrantInnen und Flüchtlinge

- Lesehilfe SGB II - Stand 03.12.2004 -

- Die Gesetze im Wortlaut, Materialien und aktuelle Infos
- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem neuen SGB II (Hartz IV)
- Die Reform der Sozialhilfe - das neue SGB XII
- Die Reform des Arbeitsförderungsgesetzes - Hartz III
- Das SGB II in Stichpunkten
- diskriminierende Regelungen für Ausländer - Ausschluss von Arbeitsförderung und Integration möglich
- Anspruch von Ausländern mit nachrangigen Arbeitsmarktzugang
- verschärfte Zumutbarkeitsanforderungen
- Die "Eingliederungsvereinbarung" - Rechtsschutz verkürzt, Spielraum für Willkür der Sachbearbeiter
- Vermögen, Unterhaltspflicht, Haushaltsgemeinschaft
- Die Leistungen nach SGB II
- Der neue Kinderzuschlag
- Verschärfte Zumutbarkeitsanforderungen für Arbeitslose versperren den Arbeitsmarkt für Ausländer mit "nachrangigem Arbeitsmarktzugang" - noch mehr Ausländer auf AsylbLG-Leistungen angewiesen
- Das Zuwanderungsgesetz - Ausweitung des AsylbLG auf weitere Ausländergruppen
- Überblick Agenda 2010
- Überblick SGB II / SGB XII
- Sozialleistungsbezug und Ausweisung /Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung
- Literaturhinweise

Die Gesetze im Wortlaut, Materialien und aktuelle Infos

Die Arbeitnehmerkammer Bremen hat hervorragende Infoseiten mit allen hier kommentierten Gesetzestexten und -materialien (Hartz III und IV, SGB XII, Regelsatzverordnung) in jeweils aktueller Fassung, den in den vom Bundestag durchgeführten Verbändeanhörungen vorgelegten fachlichen **Stellungnahmen** sowie kritischen Kommentierungen von Fachleuten und Initiativen zusammengestellt.

Unter "Kontakt" kann ein Infobrief bestellt werden, der regelmäßig auf neue Dokumente und Aktualisierungen hinweist:

<http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik>

Sehr nützliche Hinweise, Materialien, Stellungnahmen und Debatten zur Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende finden sich im Internetforum der AG Tacheles aus Wuppertal:

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de>

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem neuen SGB II (Hartz IV)

Kernpunkt des Hartz IV-Gesetzes ist die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum "Arbeitslosengeld II" bzw. zur "**Grundsicherung für Arbeitssuchende**" im Rahmen des neuen Sozialgesetzbuches II - **SGB II**. Das Gesetz tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Das SGB II regelt die Leistungen zum Lebensunterhalt für **erwerbsfähige** Menschen ab 15. Als "erwerbsfähig" gilt, wer unter 65 und gesundheitlich in der Lage ist mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten (vgl. § 43 Abs. 2 SGB VI). Als erwerbsfähig gilt auch, wer wegen Krankheit voraussichtlich nur vorübergehend (bis zu 6 Monate) nicht in der Lage ist zu arbeiten, und wer in gesundheitlicher Hinsicht erwerbsfähig ist, aber z.B. wegen der Erziehung eines Kindes oder Schulbesuchs für den Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht - soweit das SGB II diese Aktivitäten toleriert.

Wer dauerhaft erwerbsunfähig (d.h. nicht der Lage ist, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten) oder über 65 ist, erhält bereits seit dem 01.01.2003 Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Grundsicherungsgesetz ("**Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter**"). Diese Leistung wird von den Kommunen erbracht und orientiert sich der Höhe nach an der Sozialhilfe, ist jedoch stärker pauschaliert und wird jährlich neu bewilligt. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt sowie "Hilfen in besonderen Lebenslagen" nach dem Bundessozialhilfegesetz sind möglich.

Die Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter wird zum 1.1.2005 - inhaltlich im wesentlichen unverändert - als **Teil 4 in das Sozialgesetzbuch XII** aufgenommen. Das Grundsicherungsgesetz tritt dann außer Kraft. Für Ausländer sind dann jedoch die Ausschlussregelungen des § 23 SGB XII (entspricht dem bisherigen § 120 BSHG) zu beachten. Dies bedeutet neben dem schon bisher nach GSIG geltenden Ausschluss von Leistungsberechtigten nach AsylbLG die Anwendbarkeit der "um-zu-Regelung" sowie für den Regelfall den Anspruchsausschluss bei in einem anderen Bundesland erteilter Aufenthaltsbefugnis. Hier ist jedoch - insbesondere im Fall der Pflege durch Familienangehörige - die neue Härteregelung in § 23 Abs. 5 SGB XII zu beachten

Die nach dem SGB II als "**Grundsicherung für Arbeitssuchende**" gewährten Leistungen orientieren sich bei Höhe, Struktur und Anspruchsvoraussetzungen weitgehend an der bisherigen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem bisherigen Bundessozialhilfegesetz ("Sozialhilfe"). Im Detail sind allerdings zahlreiche Einschränkungen festzustellen. **Die Arbeitslosenhilfe wird abgeschafft.**

Ergänzende Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt nach dem das Bundessozialhilfegesetz ersetzenden SGB XII (s.u.) sind (mit Ausnahme der Mietschuldenübernahme nach § 34 SGB XII) für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen. Die "Hilfen in besonderen Lebenslagen" nach dem SGB XII sind ergänzend zum SGB II jedoch möglich (Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, u.a.)

Die **Zuständigkeit** für die Leistungen nach dem SGB II soll teils beim **Bund** (Arbeitsagentur), teils bei den **Kommunen** liegen. Mehr als 90 % der Personen, die bisher Sozialhilfe zum Lebensunterhalt von den Kommunen (Sozialämtern) erhalten haben, sollen künftig die Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten.

Detailfragen der Zuständigkeit regelt das im Juli 2004 von Bundestag und Bundesrat beschlossene "**Optionsgesetz**" zum SGB II. Das Optionsgesetz tritt ebenfalls am 1.1.2005 in Kraft, es nimmt auch eine Reihe redaktioneller und inhaltlicher Korrekturen des SGB II vor.

Die Reform der Sozialhilfe - das neue SGB XII

Die Sozialhilfe soll neben der Grundsicherung für Arbeitssuchende weiter bestehen bleiben und in Zuständigkeit der Kommunen (Sozialämter) gewährt werden. Das bisherige "Bundessozialhilfegesetz" (BSHG) wird jedoch völlig neu gefasst und als neues **SGB XII** in Kraft gesetzt.

Die **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem SGB XII wird ähnlich wie die Grundsicherung für Arbeitssuchende strukturiert. Das Regelsatzsystem wird in einer Rechtsverordnung neu gefasst. Neu sind u.a. eine Regelung, die eine fiktive Unterhaltungspflicht für Wohngemeinschaften festlegt (§ 31), eine Kürzung der Regelsätze für 14-17 jährige, sowie die weitgehende Pauschalierung der einmaligen Beihilfen.

Da das SGB II nur Leistungen zum Lebensunterhalt beinhaltet, werden die zusätzlichen "**Hilfen in besonderen Lebenslagen**" (Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten u.a.) weiter im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erbracht.

Unklar ist, wer nach Einführung des ALG II noch Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG bekommen wird:

- das sind vor allem Berechtigte, die als Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG** ggf. keinen Anspruch auf ALG II haben sowie
- **längerfristig Kranke**, die weder als absehbar erwerbsfähig im Sinne des SGB II gelten noch aber wegen (dauerhafter!) Erwerbsunfähigkeit oder als über 65jährige die Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter nach dem vierten Teil des SGB XII erhalten können.
- Teilweise wird behauptet, dass auch **Obdachlose** mangels Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes statt unter das SGB II unter das SGB XII fallen werden.

Die **Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter** wird zum 1.1.2005 - inhaltlich im wesentlichen unverändert - als Teil 4 in das Sozialgesetzbuch XII aufgenommen, das Grundsicherungsgesetz tritt dann außer Kraft.

Die Reform des Arbeitsförderungsgesetzes - Hartz III

Das **Arbeitsförderungsgesetz - SGB III** wird zum 1.1.2004 und erneut zum 1.1.2005 grundlegend überarbeitet. Neben der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe zum 1.1.2005 beinhaltet dies z.B. die Abschaffung von SAM. ABM ist nicht mehr arbeitslosenversicherungspflichtig. Hinzu kommen Einschränkungen bei der Förderung der Arbeitsaufnahme (Bewerbungskosten etc.), verschärfte Sanktionen (Sperrzeiten) und vieles mehr...

Das SGB II in Stichpunkten

- **Anspruchsberechtigt** sind (medizinisch gesehen) Erwerbsfähige von 15 - 65 Jahren, auch ohne vorherigen Arbeitslosengeld/hilfebezug, auch wenn ihnen der Einsatz der Arbeitskraft z.B. wg. Kindererziehung nicht zumutbar ist, oder sie wegen (vorübergehender, voraussichtlich weniger als 6 Monate dauernder) Krankheit nicht arbeitsfähig sind.
- Leistungen erhalten auch in der Bedarfsgemeinschaft lebenden **Ehe-/Lebenspartner** und mdj. **Kinder** (§ 7 Abs. 2) der Anspruchsberechtigten, auch wenn sie selbst nicht erwerbsfähig sind. Die nicht erwerbsfähigen Familienangehörige erhalten Leistungen als "Sozialgeld" (§ 28).
- Die **Höhe der Leistungen** orientiert sich weitgehend an der Sozialhilfe, ist jedoch stärker pauschaliert.
- Die Leistungsberechtigten werden in die gesetzliche **Krankenversicherung** einbezogen und erhalten einen - allerdings nur eingeschränkten (§ 16 Abs. 1) - Zugang zu **Arbeitsförderungsmaßnahmen** nach SGB III.
- Die Leistung schließt den Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt aus (§ 5 Abs. 2). **Ergänzende Sozialhilfe zum Lebensunterhalt** kann nur noch für Miet- und/oder Stromschulden (§ 5 Abs. 2 SGB II i.v.m. 34 SGB XII) beansprucht werden.
- Leistungen der **Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen** (Beispiele: Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Bestattungskosten) werden für Personen mit Anspruch nach dem SGB II auch weiterhin im Rahmen der Sozialhilfe erbracht.
- Der gegenüber der Sozialhilfe bestehende **Anspruchsausschluss** verschärft die Wirkung der nach § 31 SGB II vorgesehenen **Sanktionen** (Kürzung/Streichung der Grundsicherung für Arbeitssuchende).
- Der **Anspruchsausschluss** von der Sozialhilfe führt im Falle **längerfristiger Krankheit** zu **unklaren Zuständigkeiten**. Festgestellt werden muss in jedem Fall, ob jemand voraussichtlich bis zu 6 Monaten, mehr als 6 Monate oder aber dauerhaft krank oder behindert sein wird. Wer als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des SGB VI gilt erhält die Leistung nach dem Grundsicherungsgesetz, wer länger als 6 Monate, aber dennoch nur vorübergehend krank ist erhält Sozialhilfe, wer nur kürzerfristig (bis 6 Monate) erwerbsunfähig ist erhält Grundsicherung für Arbeitssuchende. Solange die Zuständigkeit strittig ist, sollen Leistungen nach dem SGB II erbracht werden (§ 44a SGB II).
- Unklar ist auch, wer künftig die Hilfe zum Lebensunterhalt für **Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten** erbringt, die zwar im medizinischen Sinne erwerbsfähig sind, jedoch aufgrund ihrer sozialen Situation längerfristig nicht in der Lage sind regelmäßig zu arbeiten (Obdachlose, Drogenabhängige usw.). Während Vertreter der Bundesregierung behaupten, diese Personen erhielten auch künftig Sozialhilfe, spricht der Gesetzeswortlaut für die Gewährung von Grundsicherung für Arbeitssuchende.

diskriminierende Regelungen für Ausländer - Ausschluss von Arbeitsförderung und Integration möglich

- Ausländer erhalten keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, solange sie **unter das AsylbLG fallen** (§ 7 Abs. 4). Dies gilt - aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereiches des AsylbLG durch Artikel 8 Zuwanderungsgesetz auf einen Teil der aus humanitären Gründen bleibeberechtigten Ausländer - auch bei dauerhafter Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen ohne förmliche Flüchtlingsanerkennung (etwa Aufenthaltsbefugnis nach Altfallregelung, wg. Krankheit oder Behinderung, Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige, §§ 30, 31, 32 AuslG),
- die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist in den genannten Fällen auch nach vorangehendem Arbeitslosengeldbezug ausgeschlossen,
- die Regelung über die **Eingliederungsvereinbarung** (§ 15) bietet denkbarer Diskriminierung durch die Sachbearbeiter Raum, zudem dürften Ausländer häufig überfordert sein, in typisch deutscher Genauigkeit und Pünktlichkeit die geforderten Bewerbungsbemühungen zu erfüllen und schriftlich zu dokumentieren.

Anspruch von Ausländern mit nachrangigen Arbeitsmarktzugang

Ausländer erhalten keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, solange sie einem **gesetzlichem Arbeitsverbot** unterliegen (§ 8 Abs. 2 SGB II). Neben den bereits über § 7 Abs. 1 SGB II ausgeschlossenen Leistungsberechtigten nach AsylbLG dürfte diese Regelung in der Praxis nur noch ausländische Touristen betreffen. Eine **Arbeitserlaubnis** ist für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II nicht erforderlich, allerdings darf nach § 8 Abs. 2 SGB II der Erteilung einer Arbeitserlaubnis kein rechtliches Hindernis entgegenstehen.

Die Tatsache, dass ein Ausländer nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang hat, und aufgrund der Arbeitsmarktlage realistisch keine Aussicht besteht, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten (sog. "faktisches Arbeitsverbot"), steht nach Entstehungsgeschichte und Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 2 dem Bezug von Leistungen nach SGB II nicht entgegen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Ausländer nicht unter das AsylbLG fällt.

Da die Beschäftigung von Ausländern grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt steht, ist für die in Absatz 3 geregelte Frage der Erwerbsfähigkeit nur allgemein nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts darauf abzustellen, ob rechtlich ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder zulässig wäre, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. Die Frage, ob ein solcher unbeschränkter oder nachrangiger Arbeitsmarktzugang rechtlich gewährt wird, richtet sich dabei ausschließlich nach den – durch dieses Gesetz insoweit unberührten – arbeitsgenehmigungsrechtlichen Regelungen. (BT-Drs. 15/1516 v. 05.09.2003. S. 52; die Regelung zählte als § 8 Abs. 3 der Entwurfsfassung)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden zur Klarstellung die in der Entwurfsfassung noch enthaltenen Worte "ohne Beschränkung" sowie "durch die Bundesagentur" gestrichen. § 8 Abs. 2 lautete im Entwurf:

"Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung ohne Beschränkung erlaubt ist oder durch die Bundesagentur erlaubt werden könnte." (BT-Drs. 15/1516 v. 05.09.2003. S. 11)

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus:

Redaktionelle Anpassung. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll geregelt werden, dass Ausländer, die die sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 7 und 8 erfüllen, sowohl mit unbeschränktem als auch mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang erfasst werden. (BT-Drs. 15/1749 v. 16.10.2003, S. 31)

verschärfte Zumutbarkeitsanforderungen

Künftig soll unabhängig von Qualifikation des Arbeitslosen (auch geringfügige Putzjobs für Akademiker), den Arbeitszeiten (Schichtarbeit) und der Frage der Sozialversicherung (auch sozialversicherungsfreie Jobs sind zumutbar) prinzipiell jede Arbeit zumutbar sein, solange Arbeitsbedingungen und/oder Bezahlung nicht als "sittenwidrig" im Sinne des § 138 BGB anzusehen sind (Grundsatz des Forderns, Zumutbarkeit, §§ 2, 10).

Wer sich weigert, soll umfassend sanktioniert werden durch die Kürzung bis hin zum vollständigen Entzug jeglicher Existenzmittel einschließlich der Unterkunftskosten - unter bewusster Hinnahme dadurch ggf. eintretender Obdachlosigkeit (§ 31):

Bei Eigenkündigung, Arbeitsverweigerung, nicht ausreichenden Eigenbewerbungen, Nichterfüllung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung festgelegter Pflichten (§§ 15, 31) stufenweise Kürzung der Regelleistungen sowie der Mietkosten bis auf Null. Die Gewährung von Lebensmittelgutscheinen ist nach Ermessen des Amtes möglich.

Für 15 - 25jährige ist bereits bei ersten Regelverstoß sofort die Kürzung der Unterhaltsleistungen (mit Ausnahme der Mietkosten) auf **Null** vorgesehen (§ 31 Abs. 3), Lebensmittelgutscheine sind nach Ermessen des Sachbearbeiters möglich.

Hier werden "bewährte" Strategien zur Bevormundung, Diskriminierung und Ausgrenzung aus dem **Asylbewerberleistungsgesetz** übernommen. Neben dem Sachleistungsprinzip wird im Falle der Kürzung oder Streichung der Mietkosten auch die Einweisung ins **Obdachlosenheim zur denkbaren Sanktion für Arbeitslose**. Ein Vermieter wird wohl kaum Mietzahlungen in Form von Lebensmittelgutscheinen akzeptieren. Durch Abschottung der Grenzen frei gewordenen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber können so einer neuen Nutzung als Obdachlosenunterkünfte zugeführt und die Lieferanten von Sachleistungen für Asylbewerber neue Kundenkreise erschließen.

Die "Eingliederungsvereinbarung" - Rechtsschutz verkürzt, Spielraum für Willkür der Sachbearbeiter

- bei Antragstellung soll der Leistungsberechtigte eine "Eingliederungsvereinbarung" unterzeichnen, in der der Sachbearbeiter individuelle Pflichten des Leistungsberechtigten (Art und Umfang eigener Bewerbungen, etc.) sowie die Leistungen des Arbeitsamtes festlegt (§ 15).

- die Zwangslage, in der der Leistungsberechtigte die Vereinbarung unterzeichnen soll, um weiter existieren (Essen kaufen, Miete zahlen) zu können, faktisch ohne eine Möglichkeit zu

haben zunächst die Rechtmäßigkeit der in der Vereinbarung vorgesehenen Pflichten (z.B. bei einer Beratungsstelle) prüfen zu lassen, lässt ein sittenwidriges Geschäft vermuten. Selbst wenn der Leistungsberechtigte die Rechtswidrigkeit kennt, ist er dennoch gezwungen zu unterzeichnen, um die Leistung zu erhalten.

Hier ist zumindest eine angemessene Frist zu fordern, um eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der durch den Antragsteller einzugehenden Verpflichtungen zu ermöglichen.

Vgl. dazu den Beitrag 'Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe' von Uwe Berlit, Richter am BVerwG, in der Fachzeitschrift info also 5/2004, www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2003/StellungnahmeGesetztwerferAlhiBSHGfassung030814_z.pdf

Berlit kritisiert, dass Arbeitslose gezwungen werden, eine „Eingliederungsvereinbarung“ mit der Arbeitsverwaltung abzuschließen. Dies greife „unverhältnismäßig“ in die durch Art. 2 GG geschützte Vertragsfreiheit ein. Der Rückgriff auf die Vertragsform stelle einen „Formenmissbrauch des Gesetzgebers“ dar, dem auch das Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Grundgesetz entgegen stehe. Die Arbeitslosen würden damit einem „sanktionsbewehrten Zwang zur rechtsgeschäftlichen Selbstunterwerfung“ ausgesetzt. Zudem werde die Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 GG in Frage gestellt. Denn den Arbeitslosen könne für den Fall, dass sie sich später gegen den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung zur Wehr setzen, immer „ihre Zustimmung zum Vertrag entgegengehalten werden“. Dies ist nach Berlit's Ansicht um so gravierender, als nach dem Gesetz „auch objektiv willkürliche, fachlich sinnwidrige oder solche Eingliederungsleistungsangebote, die vertretbare und Erfolg versprechende Eigenplanungen“ der Arbeitslosen „konterkarieren“, als „zumutbar“ gelten würden. Die Betroffenen hätten daher „keinen wirksamen Schutz“ vor „unqualifizierten, überforderten oder gar böswilligen Fallmanagern“ der Arbeitsverwaltung.

Vermögen, Unterhaltspflicht, Haushaltsgemeinschaft

Großzügiger als die Sozialhilfe ist das SGB II bei den **Vermögensfreibeträgen** (§ 12 SGB II). Pro Lebensjahr bleiben 200 Euro anrechnungsfrei, mindestens 4.100 und höchstens 13.000 Euro je erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Der gleiche Betrag steht auch dem Partner zu. Hinzu kommen weitere 750 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person, also auch für Kinder. Zudem darf jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige ein angemessenes Kraftfahrzeug besitzen.

Nicht anrechenbar sind eine angemessene selbstgenutzte **Eigentumswohnung** oder ein entsprechendes Haus (§ 12 SGB II). Probleme gibt es hingegen bei einer nicht selbst bewohnten Wohnung oder Haus. Manche Migranten haben derartige Immobilien zur Altersvorsorge im Ausland erworben. Hier nutzt es allerdings nichts damit zu argumentieren, dass das Haus - etwa im Urlaub - über mehrere Wochen oder Monate selbst genutzt wird, weil dann schon wegen der durch den Auslandsaufenthalt fehlenden Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt der Anspruch auf Leistungen nach SGB II entfällt.

Zur **Bedarfsgemeinschaft** (§ 7 SGB II) gehören im wesentlichen der Partner, egal ob verheiratet oder nicht, sowie die minderjährigen Kinder. Zur Haushaltsgemeinschaft (§ 9 SGB II) gehören darüber hinaus alle in der Wohnung lebenden Verwandten und Schwägerten. Bei einer Haushaltsgemeinschaft "vermutet" der Gesetzgeber zwar, dass gemeinsam gewirtschaftet wird, diese Vermutung ist aber zu widerlegen, wenn man klipp und klar darlegt, dass es keine gemeinsame Kasse gibt und die Lebensmittel und weiteren Verbrauchsartikel usw. getrennt eingekauft und vorrätig gehalten werden und auch die Mahlzeiten regelmäßig nur getrennt eingenommen werden. Bei der "eheähnlichen Gemeinschaft" kommt es nicht so sehr auf die Frage der sexuellen Beziehungen, sondern ebenfalls darauf an, ob gemeinsam gewirtschaftet wird. Da MigrantInnen seltener als Deutsche in Singlehaushalten oder Klein-

familien leben, dürften sie auch von der Anrechnung von Einkommen im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft besonders betroffen sein.

Bei der **Unterhaltspflicht** (§ 33 SGB II) müssen im Rahmen des SGB II Ehepartner füreinander (im Rahmen der Regelungen des BGB) sowie Eltern für ihre minderjährigen Kinder aufkommen. Darüber hinaus müssen Eltern für Kinder unter 25 Jahren aufkommen, sofern diese noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. In allen anderen Fällen können Verwandte zwar ebenfalls herangezogen werden, dies ist jedoch unzulässig, wenn die unterhaltsberechtigten Person darauf verzichtet, den Unterhaltsanspruch geltend zu machen.

In all den genannten Punkten ist kompetente **Beratung und Information** vor Ausfüllen der Antragsformulare entscheidend. Derartige für MigrantInnen kompetente Beratung steht seitens der Wohlfahrtsverbände, Arbeitsloseninitiativen usw. allerdings kaum noch zur Verfügung, und die Arbeitsagenturen geben zu den genannten Fragen für die Betroffenen eher wenig hilfreiche Auskünfte.

Die Leistungen nach SGB II

An dieser Stelle soll nur ein grober Überblick gegeben werden.

Die **Regelsätze** (§ 20 SGB II) sollen insbesondere den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben decken.

Die Regelsätze für nicht erwerbsfähige Kinder und Partner werden im SGB II als "**Sozialgeld**" bezeichnet (§ 28 SGB II).

Die Höhe der Regelsätze beträgt (Betrag West einschl. ganz Berlin / Betrag Ost)

- 345.- / 331.- Euro/Monat für den Haushaltsvorstand,
- 207.- / 199.- Euro/Monat für Kinder bis 13 Jahre,
- 276.- / 265.- Euro/Monat für Haushaltsangehörige ab 14 Jahren.

Beim Zusammenleben von zwei erwerbsfähigen Partnern nach SGB II erhalten beide jeweils 90 % des Regelsatzes eines Alleinstehenden (311.- / 298.-).

Zusätzlich zu den Regelsätzen können beansprucht werden:

- die angemessenen Aufwendungen für die **Unterkunft** und Heizung (§ 22 SGB II),
- **Mehrbedarfszuschläge** (§ 21 SGB II) zum Regelsatz:
 - 17 % für erwerbsunfähige Schwerbehinderte unter 65 Jahren mit Merkzeichen G oder aG, und für ab 65 jährige Schwerbehinderte mit Merkzeichen G oder aG,
 - 17 % für Schwangere ab der 13. Woche,
 - 36 % für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren,
 - 12 % pro Kind, maximal aber 60 % für Alleinerziehende, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen (dieser Zuschlag ist neu, war so im BSHG nicht enthalten),ein Betrag in angemessener Höhe bei wegen Krankheit benötigter kostenaufwändiger

Ernährung,

- ein auf maximal 2 Jahre befristeter **Zuschlag zum Regelsatz** im Anschluss an den Bezug eines die Leistungen nach SGB II übersteigenden Arbeitslosengeldes (§ 24 SGB II),
- **einmalige Beihilfen** gibt es - anders als bis Ende 2004 nach BSHG - nur noch in wenigen Fällen: für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 SGB II). Darüber hinaus sind einmalige Beihilfen nur - soweit im Einzelfall gerechtfertigt - zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit für Mietschulden möglich (§ 5 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 34 SGB XII),
- der **Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag** (§ 252 Satz 2 SGB V).

Der neue Kinderzuschlag

Neu ist ein ab 1.1.2005 nach dem neuen § 6a Bundeskindergeldgesetz (Art 46 Hartz IV - Änderung BKGG) von den Kindergeldkassen zu gewählender Zuschlag zum Kindergeld, der in Höhe von bis zu 140 Euro/Monat bewilligt werden kann, um einen möglichen Anspruch auf ALG II zu vermeiden. Der Zuschlag soll das Verfahren entbürokratisieren und - zusammen mit dem Kindergeld - existenzsichernd sein und so vermeiden helfen, dass Anspruchsberechtigte "nur wegen ihrer Kinder" auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende angewiesen sind. Falls der - relativ geringe - Kinderzuschlag dafür jedoch nicht ausreicht, muss dennoch Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragt werden.

Da somit zur **Klärung der Ämterzuständigkeit** zunächst von der **Kindergeldkasse** die mögliche Höhe des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II festgestellt werden muss (Heranziehung sämtlicher tatsächlicher und möglicher Einkommensquellen nach den Grundsätzen des Sozialhilferechts wie Arbeitseinkommen, Ansprüche auf Sozialleistungen, Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger, Überprüfung des Vermögens etc.) und eine relativ komplizierte Bedarfs-ermittlung durchzuführen ist (Feststellung des Bedarfs an Unterkunft- und Heizungskosten, Ermittlung von Werbungskosten und Einkommensfreibeträgen etc.) und hierzu alle entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind ist absehbar, dass das Verfahren keineswegs unbürokratisch ist, und der Kindergeldzuschlag das Verfahren zum Erhalt existenzsichernder Leistungen für Familien mit Kindern eher noch verkomplizieren wird.

Für den Anspruch von **Ausländern** auf den Kinderzuschlag ist Voraussetzung, dass sie nach ihrem ausländerrechtlichen Status sowohl Kindergeld nach dem EStG als auch Leistungen nach dem SGB II beanspruchen können. Leistungsberechtigte nach AsylbLG dürften somit vom Kinderzuschlag auch dann ausgeschlossen sein, wenn sie aufgrund von Abkommensrecht ausnahmsweise Kindergeld nach dem EStG beanspruchen können.

Verschärfte Zumutbarkeitsanforderungen für Arbeitslose versperren den Arbeitsmarkt für Ausländer mit "nachrangigem Arbeitsmarktzugang" - noch mehr Ausländer auf AsylbLG-Leistungen angewiesen

Die Hartz-Gesetze stellen nach den Vorstellungen von rot-grün ebenso wie von CDU für Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe erheblich verschärfte Zumutbarkeitsanforderungen für die Annahme einer angebotene Arbeit. Auf die Qualifikation kommt es nicht mehr an - künftig soll "jede Arbeit" zumutbar sein, soweit kein "wichtiger Grund" ent-

gegensteht, Grenzen setzt hier lediglich § 138 BGB ("Sittenwidrigkeit"). Wer die Annahme eines "zumutbaren" Jobs verweigert, kann mit Sachleistungen und Kürzung der Miete bis zur vollständigen Streichung der Leistung bestraft werden.

Die verschärften Zumutbarkeitsanforderungen dürften im Ergebnis - wie bereits jetzt in Regionen mit hoher Arbeitslosenzahl wie z.B. Berlin - das **faktische Arbeitsverbot für Ausländer mit "nachrangigem Arbeitsmarktzugang" verschärfen**. Da fast "jede" Arbeit für "jeden" Arbeitslosen zumutbar ist, muss künftig eben auch der arbeitslose Ingenieur bei MacDonalds Nachtschicht schieben oder putzen gehen - auch wenn es dafür nur 4,- Euro die Stunde gibt. Das könnte dazu führen, dass für so gut wie jeden Job ein vorrangig zu beschäftigender Arbeitsloser verfügbar sein wird, so dass der Arbeitsmarkt für Ausländer mit "nachrangigem Arbeitsmarktzugang" bundesweit versperrt würde.

Da Ausländer mit "nachrangigem Arbeitsmarktzugang" bereits jetzt - und noch mehr nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes - überwiegend unter das AsylbLG fallen, und diese künftig kaum noch Arbeitserlaubnisse erhalten können, könnte die Zahl der auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angewiesenen Ausländer erheblich ansteigen.

Das Zuwanderungsgesetz - Ausweitung des AsylbLG auf weitere Ausländergruppen

Das Zuwanderungsgesetz beinhaltet eine erhebliche Ausweitung des unter das AsylbLG fallenden Personenkreises. Neben den schon bisher unter das Gesetz fallenden asylsuchenden und geduldeten Ausländern werden ab 1.1.2005 auch Flüchtlingsgruppen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis ins AsylbLG einbezogen, etwa aufgrund einer Altfallregelung (mit Ausnahme der Asylberechtigten, Konventionsflüchtlinge und nach § 53 AuslG anerkannter Flüchtlinge, sowie der Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Einzelfallentscheidung der Härtefallkommission.).

Literaturtipps

Ausführliche Informationen zu den Leistungen für Arbeitssuchende enthält der im Buchhandel erhältliche, vom Fachhochschulverlag Frankfurt/M www.fhverlag.de herausgegebene "Leitfaden für Arbeitslose", der zum 01.01.2005 als Neuauflage voraussichtlich in je einer Ausgabe zum SGB III und zum SGB II zum Preis von ca. 11 Euro erscheinen soll.

Für Ende 2004 angekündigt ist der "Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende", Hrsg. Johannes Münder, ISBN 3-8329-0611-8, Nomos-Verlag Baden-Baden, 39 Euro.

Eine Leitfaden von RA Hubert Heinhold, München und Georg Classen, Berlin zu den ab 1.1.2005 geltenden Änderungen für MigrantInnen durch das Zuwanderungsgesetz, die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Reform der Sozialhilfe wird im Herbst 2004 bei der ZDWF - Informationsverbund Asyl, Bonn erscheinen, www.asyl.net

Überblick - die Agenda 2010

Die folgende Gesetze hat der Bundestag beschlossen:

- **Zusammenlegung Arbeitslosen- und Sozialhilfe** (Hartz IV) /Grundsicherung für Arbeitssuchende - neues SGB II (in Kraft ab 1.1.2005)
- **Kürzungen bei der Arbeitsförderung** (Hartz III) - Änderungen im SGB III (in Kraft seit 1.1.2004, weitere Kürzungen ab 1.1.2005)
- **Kürzungen bei der Sozialhilfe** (was noch als "Sozialhilfe" übrigbleibt) - neues SGB XII (in Kraft ab 1.1.2005)
- **Kürzungen bei der gesetzlichen Krankenversicherung** / "Gesundheitsreform" /Reform SGB V (in Kraft seit 1.1.2004)
- **Kürzungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung** - Änderungen des SGB VI
- Abbau **Kündigungsschutz** für Arbeitnehmer (in Kraft seit 1.1.2004)
- u.a.m.

Aktuelle Dokumente und Materialien zu allen genannten Maßnahmen (Gesetzentwürfe, Begründungen, Stellungnahmen der Fachleute und Verbände; Wortprotokolle der Bundestags-Debatten etc.) finden sich unter

<http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik>

Überblick Grundsicherung für Arbeitssuchende - das neue SGB II

Das Gesetzespaket "Hartz IV" beinhaltet als Kernstück das neue **SGB II**, das die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur im geregelten "Grundsicherung für Arbeitssuchende" regelt (auch als "Arbeitslosengeld II" bezeichnet). Die bisher im SGB III geregelte **Arbeitslosenhilfe** wird abgeschafft.

- An Stelle der Arbeitslosenhilfe wird Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) gewährt.
- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten gleichermaßen (mit wenigen Ausnahmen, s.u.) auch diejenigen, die bisher **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt** bekommen haben
- Voraussetzung für die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist **Erwerbsfähigkeit** (§ 8).
- **Verfügbarkeit** wird nicht in allen Fällen gefordert. So stehen Krankheit oder Behinderung für bis zu 6 Monate der Erwerbsfähigkeit nicht entgegen, auch Schulbesuch, Kindererziehung etc. stehen - soweit das SGB II diese Aktivitäten toleriert - der Erwerbsfähigkeit nicht entgegen.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende orientiert sich weitgehend am System der bisherigen Sozialhilfe zum Lebensunterhalt:

- **Regelsätze** (beinhalten - anders als im BSHG - auch die meisten einmaligen Beihilfen)
- **"Sozialgeld"** (Regelsätze für Kinder und nicht erwerbsfähige Angehörige)
- **Mehrbedarfszuschläge** wie im BSHG, § 21

- **einmalige Beihilfen** nur noch für Erstausrüstung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung, für mehrtägige Klassenfahrten, § 23
- **Miete und Heizung** (können - anders als im BSHG - auch pauschaliert werden, §§ 22, 27!)
- bisherige Bezieher von Arbeitslosengeld erhalten einen auf maximal zwei Jahre befristeten **Zuschlag** zur Grundsicherung (§ 24)
- **Einkommensanrechnung** ähnlich wie im BSHG (§ 11), Freibetrag vom Einkommen höher als im BSHG (§ 30)
- **Vermögensfreibeträge** deutlich höher als im BSHG (200 Euro pro Lebensjahr zzgl. 750 Euro), auch der Besitz eines "angemessenen" KFZ, eines Hauses oder einer Eigentumswohnung ist u.U. zulässig (§ 12)

Die Pflichtversicherung aller Leistungsberechtigten in der gesetzlichen **Krankenversicherung** ist vorgesehen (§ 5 SGB V)

Die Unterhaltspflicht beschränkt sich (anders als im BSHG) auf Ehegatten sowie Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern und Kindern bis zu 25 Jahren ohne Ausbildung, volljährige Kinder und Eltern sind im übrigen nicht mehr füreinander unterhaltspflichtig

Das Einkommen eheähnlicher Partner und in Haushaltsgemeinschaft lebender Verwandter und Schwägerter wird ähnlich wie im BSHG angerechnet

Die **Pflicht zur Arbeit** wird deutlicher gefasst als im BSHG, es besteht kein Berufsschutz, Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten ist möglich, §§ 1, 2, 3, 9, 10, 16 Abs. 6

- es ist eine "Eingliederungsvereinbarung" (ein rechtlich fragwürdiges Konstrukt!) abzuschließen,
- bei Arbeitsverweigerung können Regelsatz und Mietkosten stufenweise bis auf Null gekürzt werden, bei unter 25 Jährigen ist sofortige Kürzung des Regelsatzes auf Null zulässig (§ 31)
- bei Wegfall des Anspruchs wegen Arbeitsverweigerung, für einmalige Bedarfe, sowie bei Alkohol- oder Drogenerkrankung sind **Sachleistungen** möglich (§§ 23, 31)

Keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende haben

- Menschen ab 65 Jahren sowie (gemäß SGB VI) dauerhaft Erwerbsunfähige, diese können aber Leistungen der sozialen Grundsicherung erhalten,
- längerfristig (mehr als 6 Monate) Kranke (§ 8 Abs. 1 SGB II),
- Menschen in stationären Einrichtungen (§ 7 Abs. 4 SGB II)
- Studierende und Azubis (die dem Grunde nach Leistungen der Ausbildungsförderung nach BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe [BAB] nach § 60 ff. SGB III erhalten können, § 7 Abs. 5 und 6 SGB II) sowie
- Ausländer mit Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG, auch wenn sie zuvor erwerbstätig waren und Arbeitslosengeld bezogen haben (§ 7 Abs. 1 SGB II).

Überblick Reform der Sozialhilfe - das neue SGB XII

Die Sozialhilfe wird künftig im **SGB XII** geregelt. Sie wird erheblich an Bedeutung verlieren und kommt nur noch in folgenden Fällen in Frage:

- Leistungen der **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt** (SGB XII Teil 3) sind für Personen mit Anspruch nach dem SGB II (auch z.B. bei Leistungsstreichung wg. Arbeitsverweigerung etc.) ausgeschlossen, einzige Ausnahme: Miet- und Energieschulden, vgl. § 5 SGB II, § 34 SGB XII
- Leistungen der **Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen** (Beispiele: Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Bestattungskosten) werden für Personen mit Anspruch nach dem SGB II auch künftig im Rahmen der Sozialhilfe erbracht
- Hilfe zum Lebensunterhalt kann im Rahmen der Sozialhilfe nur noch beansprucht werden, wenn - etwa bei **längerfristiger Krankheit, die eine über 6 Monate dauernde, aber nicht dauerhafte Erwerbsunfähigkeit bedingt** - kein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht, weil weder Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II noch dauerhafte Erwerbsunfähigkeit im Sinne des SGB VI festgestellt wurde (Beispiel: AIDS-Kranke, vgl. § 8 Abs. 1 SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt kann im Rahmen der Sozialhilfe ggf. auch bei **stationärer Unterbringung** beansprucht werden (§ 7 Abs. 4 SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt kann ggf. auch unter den Voraussetzungen des **§ 2 AsylbLG** beansprucht werden
- Hilfe zum Lebensunterhalt können auch nicht erwerbsfähige Angehörige unter 18 Jahren (**Kinder**) beanspruchen, wenn sie allein leben oder ihre Eltern z.B. als Studierende keinen Anspruch nach SGB II haben
- unklar ist, wer künftig die Hilfe zum Lebensunterhalt für **Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten** erbringt, die zwar im medizinischen Sinne erwerbsfähig sind, jedoch aufgrund ihrer sozialen Situation längerfristig nicht in der Lage sind regelmäßig zu arbeiten (Obdachlose, Drogenabhängige usw.).

SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende

Voraussetzungen

keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG	§ 7 Abs. 1
keine Anspruch "dem Grunde nach" auf BAföG oder BAB (§ 60 - 62 SGB III)	§ 7 Abs. 5
keine stationäre Unterbringung für mehr als 6 Monate	§ 7 Abs. 4
Kinderzuschlag kann den Bedarf nicht abdecken	§ 6a BKGG
Alter von 15 bis 65 Jahren	§ 7 Abs. 1
Erwerbsfähigkeit	§ 8 Abs. 1, § 44a
Hilfebedürftigkeit	§ 9, § 10, § 11, § 12
Arbeitsbereitschaft	§ 1, § 2, § 3, § 9, § 10
Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung	§ 15
nicht erwerbsfähige Angehörige eines Leistungsberechtigten (Partner, mdj. Kinder)	§ 7 Abs. 3, § 28

Bedarfsgemeinschaft

§ 7 Abs. 3

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (...?)
- die mdj. Kinder der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- die (ggf. nicht erwerbsfähigen) Eltern mdj. erwerbsfähiger Kinder
- die (ggf. nicht erwerbsfähigen) Ehepartner, Lebenspartner, eheähnl. Partner

Unterhaltspflicht

§ 33

entfällt grundsätzlich

wenn der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch nach BGB nicht geltend macht (Ansprüche von Eltern gegen ihre Kinder und umgekehrt, usw.)

Ausnahmen:

- Ansprüche von mdj. Kindern gegen ihre Eltern
- Ansprüche von Kindern unter 25, die ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern
- Ansprüche gegen Ehepartner (getrennt lebende oder geschiedene)

Einkommen und Vermögen

Absetzbeträge: Steuern, Versicherungen, Werbungskosten; Freibetrag nach § 30

§§ 11, 30

Vermögensfreibetrag: 200 Euro je Lebensjahr, mind. 4100 max 13000 Euro/Person; zzgl. 750 Euro/Person; Versicherungen, KFZ, Haus/Eigentumswohnung sind u.U. geschützt

§ 12

Leistungen

Kinderzuschlag bis zu 140.- Euro/Monat nur wenn dadurch Bedürftigkeit i.S.d. SGB II vermieden wird	§ 6a BKGG
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB III (AA) nach Ermessen, nur ein Teil der Leistungen kann beansprucht werden	§ 16 Abs. 1
weitere Leistungen Kinderbetreuung, Suchtberatung, ... (Kommune)	§ 16 Abs. 2
Regelsatz 345.- West / 331.- Euro Ost (AA)	§ 20
Mehrbedarf (AA)	§ 21
Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige (AA)	§ 28
Unterkunft und Heizung (Kommune)	§ 22, § 27
Einmalige Beihilfen (AA / Kommune) nur Erstausrüstung an Bekleidung, für die Wohnung; sowie Klassenreisen	§ 23
befristeter Zuschlag zum ALG II (AA)	§ 24
Pflichtversicherung nach SGB V (Krankenkasse)	§ 5 SGB V

Sanktionen

§ 31

Kürzung Regelsatz um je 30 % für je 3 Monate

sowie Wegfall des Zuschlags nach § 24, Kürzung ggf. des Mehrbedarfs, ggf. der Unterkunftskosten bei Sperrzeit, Arbeitsverweigerung, mangelnder Bewerbungsbemühung, Ablehnung Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen usw.

Kürzung Regelsatz um 100 % für 3 Monate für Jugendliche zwischen 15 bis 24 Jahren

sowie Wegfall des Zuschlags nach § 24 bei Sperrzeit, Arbeitsverweigerung, mangelnder Bewerbungsbemühung, Ablehnung Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen usw.

Kürzung Regelsatz um je 10 % für je 3 Monate

bei Meldeversäumnis

bei Kürzung um mehr als 30 % Sachleistungen

Sachleistungen im Ermessensweg,
bei weiterer Kürzung auch Entzug der Unterkunftskosten möglich

Zuständigkeiten

Arbeitsagentur (Regelsatz, Eingliederung in Arbeit)	§ 6
Kommune (Unterkunft, einm. Beihilfen, sonst. Eingl.)	§ 6
Kommune anstelle von Arbeitsagentur	§ 6a
Arbeitsgemeinschaften	§ 44b
Dritte (z.B. Wohlfahrtsverbände)	§ 17
Gemeinsame Einigungsstelle	§ 45
Kindergeldkasse für Kinderzuschlag	§ 6a BKGG

Entwurf

Stand 11/2004
© Georg Classen
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ?

Der Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG kann negative ausländerrechtliche Folgen haben. Möglich sind die Ablehnung eines verbesserten oder unbefristeten Aufenthaltsrechtes (z.B. Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung), aber auch die Nichtverlängerung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 AufenthG). Folgen sind ein schlechterer Aufenthaltsstatus oder auch die Beendigung des Aufenthaltes als Folge der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG fordert als Voraussetzung der Erteilung oder auch Verlängerung (§ 8 AufenthG) einer Aufenthaltserlaubnis "in der Regel" die **eigenständige Lebensunterhaltssicherung**. Hierzu bestimmt § 2 Abs. 3 AufenthG:

"Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt."

Der Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG gilt als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG, da diese - anders als Rente oder Arbeitslosengeld I - nicht auf Beitragsleistungen beruhen. Allerdings enthält das Aufenthaltsgesetz **zahlreiche Ausnahmen**, die **trotz Inanspruchnahme öffentlicher Mittel** abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG im Wege des Ermessens oder auch eines Rechtsanspruches die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltsrechtes ermöglichen.

Solche Regelungen sind z.B. in den §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 6, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1, 29 Abs. 4, 30 Abs. 3, 32 Abs. 4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 38 Abs. 3 enthalten. Die wichtigsten sind in der folgenden Übersicht aufgeführt.

Der Bezug von "Sozialhilfe" (worunter neben Leistungen nach SGB XII auch solche nach AsylbLG verstanden werden können) kann neben der Nichtverlängerung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine **Ausweisung** zur Folge haben (Ermessensausweisung, § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG), d.h. eine noch gültige Aufenthaltserlaubnis wird widerrufen. Der Bezug von Leistungen nach SGB II ist hingegen nach dem AufenthG kein Ausweisungsgrund.

Grundsätzlich ist bei der Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung wie auch bei der Ausweisung **Ermessen** auszuüben. Gegen eine Ausweisung oder Nichtverlängerung sprechen dabei unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein absehbar nur kurzfristiger Bezug von Leistungen nach SGB XII (weniger als 6 Monate), die Inanspruchnahme lediglich einmaliger Beihilfen sowie der Bezug lediglich von Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII. Zudem ist zu prüfen, ob weitere Ausweisungsgründe vorliegen. Bei der Verlängerung kommt es vor allem auf die aktuelle und die künftig zu erwartende Situation an.

Diese Übersicht kann nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Sie kann das Studium der einschlägigen ausländerrechtlichen Bestimmungen und Kommentierung und die Notwendig-

keit einer genauen Prüfung in jedem Einzelfall nicht ersetzen. Leider existiert an keiner Stelle in Kommentierung und Literatur eine zusammenfassende Darstellung des Themas.

1. Keine Gefahr der Ausweisung wegen Bezugs von Leistungen nach SGB II oder SGB XII besteht bei **Niederlassungserlaubnis** (besonderer Ausweisungsschutz, § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, wenn der Ausländer sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält).

2. Keine Gefahr der Ausweisung wegen Bezugs von Leistungen nach SGB II oder SGB XII besteht bei **unbefristeter Aufenthaltserlaubnis EU** und bei **Niederlassungserlaubnis**, wenn

- der Ausländer durch Art. 6 und 7 des Europäischen Fürsorgeabkommens (gilt für Ausländer aus EG-Ländern und aus Island, Malta, Norwegen sowie der Türkei) Schutz vor Ausweisung wegen Sozialhilfebezug genießt, weil er länger als 5 Jahre in Deutschland lebt und jünger als mit 55 Jahren eingereist ist (oder älter eingereist ist und länger als 10 Jahre in Deutschland lebt). Ähnliches gilt für Schweizer durch das mit diesem Land bestehende bilaterale Fürsorgeabkommen.

Bei Niederlassungserlaubnis ist in den (wenigen) weder hier noch im folgenden Abschnitt genannten Fällen ist grundsätzlich eine Ausweisung wegen Sozialhilfebezuges denkbar.

3. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Bezugs von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht bei **Niederlassungserlaubnis** oder **befristeter Aufenthaltserlaubnis**, wenn

- der Ausländer als Kind/Minderjähriger nach Deutschland eingereist oder hier geboren ist und sich mindesten 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), oder
- der Ausländer verheiratet mit einem Ausländer mit Niederlassungserlaubnis ist oder mit einem Ausländer, der in Deutschland geboren oder als Minderjähriger nach Deutschland eingereist ist, und beide sich mindesten 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).
- der Ausländer mit einem deutschen Ehepartner und/oder seinem deutschen minderjährigen Kind zusammenlebt (§ 28 Abs. 1, § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG),

Achtung: die Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis von Ehepartnern von Ausländern steht demgegenüber bei Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 30 Abs. 3 AufenthG). Wenn z.B. der andere Partner ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat, wird die Ermessenentscheidung im Regelfall zugunsten einer befristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausfallen müssen.

- der Ausländer als minderjähriges Kind bei seinen Eltern lebt, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil sich mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis in Deutschland aufhalten (§ 34 Abs. 1 AufenthG),
- der Ausländer als Asylberechtigter, Konventionsflüchtling oder aufgrund menschenrechtlichen Abschiebeschutzes Anspruch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG, als Kriegsflüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder als Asylberechtigter oder Konventionsflüchtling eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs 3 AufenthG beanspruchen kann (§ 5 Abs. 3 AufenthG),

Achtung: die Erteilung und Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis in den übrigen Fällen des Aufenthalts aus humanitären Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG) steht bei Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG im Ermessen der Ausländerbehörde – (§ 5 Abs. 3 AufenthG).

- der Ausländer als *Arbeitnehmer* aus einem EG-Land nach Deutschland gekommen ist (Art. 7 EG VO 1612/68) und aufgrund dieser Verordnung auch weiterhin „Arbeitnehmerstatus“ besitzt, wobei in jedem Einzelfall zu prüfen wäre, ob er nach den EG-Rechtsvorschriften diesen Status weiterhin noch besitzt.

In allen nicht genannten Fällen drohen grundsätzlich die Nichtverlängerung bzw. nachträgliche Befristung und eine Ausweisung wegen Sozialhilfebezuges!

4. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Bezugs von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht bei **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen**, wenn die Aufenthaltserlaubnis (bzw. Aufenthaltsbefugnis) bereits unabhängig vom der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts erteilt wurde (§ 5 Abs. 3 AufenthG), und der Sozialleistungsbezug von der Ausländerbehörde (ggf. nach der zugrundeliegenden Erlasslage) bewusst in Kauf hingenommen wurde. Dies betrifft z.B. Aufenthaltserlaubnisse (bzw. Aufenthaltsbefugnisse)

- aufgrund der Altfallregelung für kriegstraumatisierte Bosnier,
- individuell aus humanitären Gründen (Krankheit, Behinderung), oder

Achtung: Keine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis bei Sozialhilfebezug, wenn Voraussetzung für die Erteilung die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Sozialhilfe war. Dies gilt für ehemalige DDR-Vertragsarbeiter und - mit Ausnahme der traumatisierten Bosnier - für alle seit 1996erlassenden Altfallregelungen für ehemalige Asylsuchende und für jugoslawische Kriegsflüchtlinge.

5. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Sozialhilfebezugs besteht in aller Regel bei **Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung** usw.

- Hier droht zwar häufig eine Abschiebung, Sozialhilfebezug spielt jedoch dafür in der Regel keine Rolle mehr (Ausnahme: Inanspruchnahme eines im Ermessenswege erteilten **Bleiberecht aus humanitären Gründen**, etwa aufgrund der Härtefallregelung oder § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG).
- Bei Grenzübertrittsbescheinigung usw. ist aber zu prüfen, ob wegen Illegalität anlässlich der Meldung beim Sozialamt Festnahme und Abschiebung drohen.

6. **Vorsicht bei Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums oder der Erwerbstätigkeit**

- Bei Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums, der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit (§§ 16 -21 AufenthG) drohen grundsätzlich immer Nichtverlängerung bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII oder sogar Ausweisung bei Sozialhilfebezug (z.B. der Kinder ausländischer Studierender)!

Literatur und Materialien

AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht

- Classen, G. Menschenwürde mit Rabatt. Leitfaden und Dokumentation zum AsylbLG. 2. A. 2000. ISBN 3-86059-478-8, 15,50 Euro, zzgl. 5.- Euro für CD-ROM mit Materialien, Musteranträgen usw. Volltext und Bestellformular unter <http://www.proasyl.de/lit/classen/buch/inhalt.htm>
- Classen, G. Gesundheitsreform 2004 - Zuzahlungen, Befreiungen und Regelungslücken. Zu den Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die medizinische Versorgung von Sozialhilfeberechtigten und Flüchtlingen. <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de> → Gesetzgebung
- Classen, G. Krankenhilfe nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Umfang der Krankenhilfe nach AsylbLG; Zuständigkeit; Krankenhilfe für MigrantInnen ohne Aufenthaltsstatus. <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de> → Publikationen
- Classen, G. Rechtsprechungsübersichten zum Asylbewerberleistungsgesetz und zum Flüchtlingssozialrecht. <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de> → Gesetzgebung
- Classen, G./ Heinhold, H, Das Zuwanderungsgesetz - Hinweise für die Flüchtlingssozialarbeit, Hrsg. Infoverbund Asyl/ZDWF, vorauss. Okt. 2004, 9,50 Euro, ibisev.ol@t-online.de
- Hohm, K., Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Loseblattsammlung, Luchterhand. Mit Landesaufnahmegesetzen, Ländererlassen zum AsylbLG und Rechtsprechungssammlung.
- Materialien und Arbeitshilfen zum AsylbLG und zum Flüchtlingssozialrecht www.fluechtlingsrat-berlin.de Verzeichnisse "Publikationen" sowie "Gesetzgebung"

Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe- und Arbeitslosenrecht

- Brühl/Hofmann, Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Gesetzestext, Erläuterungen und Informationen für Betroffene, Berater und Behörden. ISBN 3-9809050-1-2, 12,80 Euro incl. Versand, dr.ahofmann@t-online.de
- SGB II/SGB XII Textausgabe, beck-dtv Band 5767, vorauss. Nov. 2004, ca. 9.- Euro
- "Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende", Hrsg. Johannes Münder, ISBN 3-8329-0611-8, Nomos-Verlag Baden-Baden, vorauss. Nov. 2004, ca. 650 S., 39 Euro
- Lehr- und Praxiskommentar SGB XII - Sozialhilfe, Hrsg. Christian Armbrorst u.a., Nomos Verlag Baden-Baden, vorauss. Dez. 2004, ca. 1340 S., 39.- Euro
- "Leitfaden für Arbeitslose", Der Rechtsratgeber zum SGB III, 22. A. Stand 01.01.2005 Fachhochschulverlag Frankfurt/M, bestellung@fh-verlag.de, www.fhverlag.de, ISBN 3-936065-35-7, 11 Euro, erscheint ca. Januar 2005
- "Leitfaden zum Arbeitslosengeld II", Der Rechtsratgeber zum SGB II, 1. A. Stand 01.01.2005 Fachhochschulverlag Frankfurt/M, bestellung@fh-verlag.de, www.fhverlag.de, ISBN 3-936065-36-5, 9 Euro, erscheint ca. Januar 2005
- Leitfaden der Sozialhilfe, Hrsg. AG Tuwas Frankfurt/M, 5,50 Euro incl. Versand, ISBN 3-932246-40-3, agtuwas@web.de, www.agtuwas.de Neuauflage vorauss. Anfang 2005.
- Geiger, U., Der Zugang Drittstaatsangehöriger zum SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende. InfAusIR 2004, 360
- Materialien und Arbeitshilfen zum Sozial(hilfe)- und Arbeitslosenrecht: www.fluechtlingsrat-berlin.de Verzeichnisse "Publikationen" sowie "Gesetzgebung" www.tacheles-sozialhilfe.de, www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

Zuwanderungsgesetz

- Classen, G./ Heinhold, H, Das Zuwanderungsgesetz - Hinweise für die Flüchtlingssozialarbeit, Hrsg. Infoverbund Asyl/ZDWF, Okt. 2004, 9,50 Euro, www.asyl.net, ibisev.ol@t-online.de
- Materialien und Arbeitshilfen zum Zuwanderungsgesetz www.fluechtlingsrat-berlin.de Verzeichnisse "Publikationen" sowie "Gesetzgebung" www.asyl.net